

Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter?

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ergänzungsleistungen zur AHV: Kein Almosen, sondern Rechtsanspruch

Im Rahmen seines Referates zum 25jährigen Bestehen der AHV kam Bundesrat Tschudi auch auf die Ergänzungsleistungen zu sprechen. Wer sich um eine solche Leistung bewirbt, solle sich bewußt sein, daß er nicht um eine Wohltat anstehe, sondern einen Rechtsanspruch geltend mache und diesen gerichtlich durchsetzen könne. Er trete daher nicht als Bittsteller auf, sondern als rechtssuchender Bürger.

Es wäre also völlig fehl am Platz, Hemmungen zu haben bei der Geltendmachung von Ergänzungsleistungen. Die *Einkommengrenzen*, bis zu welchen die Kantone Ergänzungsleistungen gewähren können, sind bei der achten AHV-Revision wiederum erhöht worden. Seit dem 1. Januar 1973 gelten folgende Grenzbeträge:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger der Invalidenrente höchstens 6600 Franken;
- für Ehepaare höchstens 9900 Franken;
- für Waisen höchstens 3300 Franken.

Übersteigt der *Mietzins*, den der Besitzer von Ergänzungsleistungen zu entrichten hat, einen bestimmten Betrag, so gewähren fast alle Kantone einen Zuschuß. Dieser ist für Alleinstehende bis auf 1500 Franken und für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern bis auf 2100 Franken erhöht werden.

Die kantonalen Durchführungsstellen geben den Ergänzungsleistungsbezügern über die ihnen zustehenden Ansprüche gerne Auskunft. gk

Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter?

Zur Revision der Zivilprozeßordnung

Die Sozialpolitische Kommission der Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter publizierte vor kurzem die von Dr. Max Hess verfaßte Stellungnahme, die auch unsere Leser interessieren dürfte. Red.

In Verbindung mit der gegenwärtigen *Revision der zürcherischen Zivilprozeßordnung* hat sich die Sektion Zürich des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter, unterstützt durch die Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich, für die *Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechtes* eingesetzt. Ausgelöst durch soziologische Veränderungen, macht die Diskussion über die rechtliche Stellung des Sozialarbeiters im Prozeßrecht auch an unseren Landesgrenzen nicht halt. In der *Bundesrepublik Deutschland* wird zurzeit die Frage diskutiert, ob sich der Sozialarbeiter für die Geltendmachung seines Zeugnisverweigerungsrechtes unmittelbar auf Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (Verfassung) berufen könnte. Solange das Prozeßrecht keine konkrete Vorschrift kennt, hat der Richter nach Auffassung des Bundesministers der Justiz «nach Abwägung des individuellen Geheimhaltungsinteresses» im Einzelfall zu prüfen, ob sich aus dem Grundgesetz ein Zeugnisverweigerungsrecht ableiten lasse. Denn nach Art. 1 dieses Gesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. Es werden unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft anerkannt. Und nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Auch in der *Schweiz* begegnen wir Richtern, die ein «übergesetzliches» Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters anerkennen. Doch dient eine klare Vorschrift in der Prozeßordnung ebenso sehr dem Schutze des hilfsbedürftigen Menschen wie jenem des Sozialarbeiters. Der Richter vermag sich dann zudem auf eine klare Rechtsgrundlage zu berufen.

Mit ihrem Begehren gehen die Sozialarbeiter von der an sich selbstverständlichen Überlegung aus, daß durch die Inanspruchnahme einer fürsorgerischen Hilfe niemand in einem Verfahren außerhalb der Sozialarbeit schlechter gestellt sein dürfe als ein Bürger, der sich aus eigener Kraft in seinem Leben zurechtzufinden vermag. Es ist auch kein Zufall, daß gerade heute die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht erhoben wird. Denn in den letzten zwanzig Jahren hat sich der *Aufgabenbereich und damit das Berufsbild des Sozialarbeiters ganz wesentlich gewandelt*. Mußten in früheren Zeiten vorwiegend wirtschaftliche Notstände angegangen werden, so geht es heute in erster Linie um die Linderung oder Überwindung seelisch-geistiger Nöte sowie um die Hilfe, sich im kompliziert gewordenen sozialen Gefüge zurechtzufinden. Über eine mitmenschliche Beziehung bemüht sich der Sozialarbeiter um die Stützung und Förderung der Klienten. Daß bei dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ein *Vertrauensverhältnis* besteht, liegt auf der Hand.

Die berufsethisch anerkannte Diskretionspflicht des Sozialarbeiters findet eine harte Schranke an der *Rechtspflicht zur Aussage als Zeuge*. In dieser Beziehung ist zum Beispiel das psychiatrische Pflegepersonal besser geschützt, weil es sich als Hilfsperson des Arztes auf dessen Berufsgeheimnis zu berufen vermag. Mit der Einführung der gewünschten Bestimmung in der Zivilprozeßordnung wird es auch möglich sein, *alle Sozialarbeiter gleich zu behandeln*. Denn heute schon können sich Sozialarbeiter, denen die Funktion von Beamten zukommt, auf das Amtsgeheimnis berufen. Vereinzelt Sozialarbeiter wirken als «Hilfspersonen» von Ärzten und Geistlichen und unterstehen damit dem Berufsgeheimnis. Da aber alle Fürsorgeklienten — sie rekrutieren sich aus allen Schichten unserer Bevölkerung — die gleiche Diskretionspflicht sollten in Anspruch nehmen dürfen, kann nur über die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes ein befriedigendes Resultat erreicht werden.

Dr. Max Hess

«Ein neues Gesicht»

Im kleinen Dörfchen Ponte Capriasca im Tessin ist eine Kopie Leonardo da Vincis zu sehen, das Abendmahl, das hier noch besser erhalten sein soll als das Original in Mailand.

Es wird erzählt, daß Leonardo jahrelang an diesem Bild gemalt hat. Der Chorsänger Pietro Bandinelli mit seinen edlen Gesichtszügen diente ihm als Modell für das Antlitz des Heilandes. Jahre später suchte der Künstler ein Vorbild für den Verräter Judas. In den Straßen Roms fand er einen elenden zerlumpten Bettler, dessen widerwärtiger Gesichtsausdruck ihm geeignet erschien, für Judas als Modell zu dienen. Als aber der Maler zu arbeiten begann und die Gesichtszüge genauer prüfte, entfiel der Pinsel seiner Hand. Es war Pietro Bandinelli. Er war ein Trinker und Spieler geworden. Alkohol und ausschweifendes Leben hatten sein einst edles Antlitz verwüstet.